

gilt es als selbst gewählt. So bleibt dann auch die Verantwortung bei der von wirtschaftlicher Gewalt betroffenen Person.

Es ist an der Zeit, die betroffenen Personen zu stärken. Es gibt einen breiten – gesellschaftlichen und rechtlichen – Konsens, dass eine Person, die etwas stiehlt, Täter*in ist, egal ob das Diebesgut gesichert war, oder nicht. Wir sind uns auch einig, dass die Frage nach der Kleidung von Betroffenen von sexuellen Übergriffen nicht gestellt werden muss, weil es darauf nicht ankommt.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-2-76

Partner violence: Familie und Gewalt



▲ Foto: © Ludwig Niethammer

Prof. Dr. Anna Lena Götsche

Professorin für Familien-, Kinder- und Jugendrecht an der TH Köln und Vorsitzende der djb-Kommission für Familien-, Erb- und Zivilrecht

Gewalt in der Partnerschaft äußert sich auf vielfältige Weise: In körperlichen und sexualisierten Übergriffen, aber auch in psychischer, sozialer oder wirtschaftlicher¹ Gewalt. Häufig wird häusliche Gewalt in

Deutschland aus strafrechtlicher Perspektive thematisiert – alljährlich spiegeln etwa die unterschiedlichen „Lagebilder“ wider, wie bedrohlich die Situation für Gewaltbetroffene ist. So werden etwa im „Bundeslagebild 2023 – Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ (erstmalig veröffentlicht 2024) 938 Mädchen und Frauen als Opfer eines versuchten oder vollendeten Tötungsdeliktes für das Jahr 2023 benannt. Der Anteil weiblicher Opfer von Tötungsdelikten im Kontext von Paarbeziehungen liegt bei 80,6 Prozent.² Laut „Bundeslagebild 2023 – Häusliche Gewalt“ handelt es sich bei der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung zu 39,6 Prozent um ehemalige Partner*innen, 30,9 Prozent sind Ehepartner*innen, 29,2 Prozent sind Partner*innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und 0,3 Prozent leben in eingetragener Lebenspartnerschaft.³

Als Ausgangspunkt sind diese Zahlen wichtig, wir müssen jedoch bedenken, dass sie nur das sogenannte Hellfeld wiedergeben. Denn die in den Lagebildern verwandten Daten der polizeilichen Kriminalstatistiken (PKS) bilden ausschließlich die polizeilich bekannt gewordenen Straftaten ab und werden somit stark vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung beeinflusst. Sie bieten kein getreues Spiegelbild der Kriminalitätssituation, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Näherung an die Realität.⁴

Gerade für Gewalt im sozialen Nahraum müssen wir von einem großen Dunkelfeld ausgehen, weil die Anzeigebereitschaft – oder vielmehr -möglichkeit – hier besonders gering ist. Selbst in sogenannten Dunkelfeldbefragungen wird bei Partnergewalt⁵ von einer deutlichen Untererfassung ausgegangen.⁶

Bei wirtschaftlicher Gewalt fällt es vielen von uns bis heute schwer, die Schuld dort zu lassen, wo sie hingehört. Mit der Entscheidung einer Person, sich in eine Abhängigkeit zu begeben, entsteht die Verantwortung der anderen Person, wirtschaftlich für die abhängige Person einzustehen. Wenn es um wirtschaftliche Gewalt geht, gibt es – wie bei anderen Formen von Gewalt auch – exakt eine schuldige Person: Diejenige, die die Abhängigkeit der betroffenen Person ausnutzt.

Befragungen im Dunkelfeld der Partnergewalt weisen darauf hin, dass beispielsweise nur etwa 17 Prozent der körperlichen Angriffe mit einer Waffe angezeigt werden. Äußerst selten werden mit einer Anzeigekurve von etwa 0,6 Prozent sexueller Missbrauch oder Vergewaltigung durch den (Ex-)Partner zur Anzeige gebracht.⁷ Zum Vergleich: Wohnungseinbruchdiebstähle werden zu etwa zwei Dritteln der Polizei mitgeteilt.⁸

Auch wenn die strafrechtliche Bewertung von Gewalt im sozialen Nahraum ein unverzichtbarer Baustein ist, zeigen diese Zahlen, dass Betroffene von Partnergewalt gerade in der Strafverfolgung und Sanktionierung oft keine Lösung suchen und finden.⁹ Eine Kultur der Bagatellisierung von geschlechtsbezogener Gewalt, der Täter-Opfer-Umkehr und die leider weiterhin fehlende flächendeckende Sensibilisierung zu Gewalt im sozialen Nahraum der betreffenden Berufsgruppen – aber letztlich auch der Gesellschaft insgesamt – stellen für zu viele Gewaltbetroffene unüberwindbare Hürden dar. Für manche stehen im Falle der Trennung vom gewalttätigen Partner schlicht andere Fragen im Vordergrund, z.B. wie das Leben ohne Gewalt und ökonomische Abhängigkeit weitergehen kann.

1 Vgl. hierzu den Beitrag von Bettina Bachinger in diesem Heft auf S. 73.

2 BKA: Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten. Bundeslagebild 2023, Wiesbaden 2024.

3 BKA: Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2023, Wiesbaden 2024, S. 16.

4 Ebd., S. 1.

5 Der Begriff ist bewusst gewählt, um zu verdeutlichen, dass die Gewalt gezielt von einer Person gegen eine andere Person verwandt wird und nicht – wie der Begriff *Partnerschaftsgewalt* suggerieren könnte – die Partnerschaft selbst Ursache der Gewalthandlungen ist. Er orientiert sich insofern an dem im englischsprachigen Kontext geläufigen Begriff „intimate partner violence“. Weil knapp 80 % der Tatverdächtigen von Partnergewalt nach PKS-Daten männlich und rund 20 % weiblich sind (vgl. BKA: Häusliche Gewalt – Bundeslagebild 2023, Wiesbaden 2024, S. 27), wird auf eine geschlechterinklusive Schreibweise verzichtet – auch, um Verzerrungseffekte zu vermeiden.

6 BKA: Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020, S. 58.

7 Vgl. ausführlicher ebd., S. 71.

8 Vgl. ebd., S. 66.

9 Vgl. ausführlich und eindrücklich Clemm, Christina: Gegen Frauenhass, Berlin 2023; Hedayati, Asha: Die stille Gewalt, Hamburg 2023.

I. Wichtige, aber (nur) kurzfristige Interventionen

Eine kurzfristige Schutzmöglichkeit bieten für einige Gewaltopfer die Einrichtungen der Frauenhäuser, die allerdings seit jeher mit einem Mangel an Ressourcen zu kämpfen haben. Immer wieder müssen Gewaltbetroffene abgewiesen werden – entweder, weil gar keine oder keine bedarfsgerechten Plätze zur Verfügung stehen, etwa für Frauen mit Behinderung oder mit mehreren Kindern.¹⁰ Im Jahr 2022 gab es bundesweit knapp 7.800 Schutzplätze für Frauen und ihre Kinder.¹¹ Gleichzeitig wurde ein tatsächlicher Bedarf von über 21.000 Plätzen für Frauen mit ihren Kindern berechnet.¹² Das heißt, dass wir in Deutschland derzeit von einer Bedarfsunterdeckung von 2/3 der Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ausgehen müssen. Immerhin hat der Bundestag Ende Januar 2025 das neue Ge-

Partnergewalt endet nicht mit der Trennung. Das müssen wir auch für das Familienrecht verstehen.

walthilfegesetz¹³ verabschiedet, das einen Rechtsanspruch auf Beratung und Schutz in Fällen von geschlechtsbezogener und häuslicher Gewalt enthält. Der subjektiv-rechtliche Anspruch wird allerdings erst Anfang 2032 in Kraft treten.¹⁴

Eine weitere vorübergehende Schutzmöglichkeit bietet bereits seit 2002 das Gewaltschutzgesetz:¹⁵ Hiernach können Familiengerichte verbindliche Abstandsregelungen anordnen und auch die gemeinsame Wohnung den Gewaltbetroffenen zuweisen. Je nach Eigentums- bzw. Anmietungsverhältnis ist dies jedoch nur für einen befristeten Zeitraum möglich, denn meist ist die gewaltbetroffene Person nicht Alleineigentümer*in bzw. -mietert*in der gemeinsam genutzten Wohnung. Außerdem ist wichtig, zu beachten: Gewaltschutzverfahren können nicht mit Kindschaftsverfahren, also etwa einem Antrag auf alleiniges Sorgerecht oder eine Umgangsbeschränkung, verbunden werden.¹⁶ Kinder haben auch keinen eigenen Anspruch nach dem GewSchG, wenn die Gewalt von einem sorgeberechtigten Elternteil ausgeht. Denn hier gehen die Kinderschutzmaßnahmen gemäß §§ 1666 f. BGB vor.¹⁷

Wenn es sich bei der (ehemaligen) Partnerschaft um eine Ehe handelt, kommt außerdem die Möglichkeit eines Antrags nach § 1361b BGB auf Überlassung der zuvor gemeinsam genutzten Wohnung hinzu. Bei dieser Regelung steht die Ermöglichung des Getrenntlebens als Voraussetzung für die Scheidung der Ehe im Vordergrund, allerdings unter Abwägung der beiderseitigen Interessen. Kam es zu Gewalt, stellt § 1361b Abs. 2 BGB zwar eine Regelvermutung auf Überlassung der gesamten Wohnung zugunsten der gewaltbetroffenen Person auf. Es bleibt jedoch bei der Interessenabwägung beider Eheleute, weshalb die Voraussetzungen der Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG in diesen Fällen eindeutiger zugunsten der Gewaltbetroffenen wirken.¹⁸

II. Notwendigkeit langfristiger Intervention insbesondere im Kindschaftsrecht

Eine Trennung vom gewalttätigen Partner wird Gewaltbetroffene auf unterschiedliche Weise schwer gemacht. Noch schwerer

wird es für Frauen, wenn aus der Partnerschaft Kinder hervorgegangen sind. Ökonomische Abhängigkeiten sind wahrscheinlicher und größer, weil die Unterhaltsverpflichtungen für Kinder hinzukommen und zugleich weniger Zeit für die Erwerbsarbeit zur Verfügung steht. Nach aktuellen Berechnungen kann mehr als die Hälfte der erwerbstätigen Frauen in Deutschland mit ihrem Einkommen die eigene Existenz nicht über den gesamten Lebensverlauf absichern, 70 Prozent der erwerbstätigen Frauen verdienen nicht genug, um langfristig für sich und ein Kind vorzusorgen.¹⁹

Außerdem kann der Kontakt zum gewalttätigen Ex-Partner häufig nicht einfach abgebrochen werden, sondern die Beziehung bleibt zwangsläufig aufrecht erhalten: Wegen der gemeinsamen elterlichen Sorge oder weil der Vater Umgangskontakte zu den Kindern ausüben will.

Das jetzige materielle und prozessuale Kindschaftsrecht adressiert vorangegangene Partnergewalt nicht, und in der Praxis wurden keine Standards entwickelt, die gewaltbetroffenen Elternteilen und Kindern effektiven Schutz bieten. Deshalb stellen Familiengerichte in den letzten Jahren zuweilen direkte Bezüge zur Istanbul-Konvention (IK) her,²⁰ von einer systematischen Berücksichtigung kann jedoch noch nicht ausgegangen werden. Zugleich häufen sich Berichte über Gerichtsverfahren, in denen wissenschaftlich nicht haltbare Konzepte wie das „parental alienation syndrome (PAS)“ oder die „intendierte Eltern-Kind-Entfremdung (EKE)“ in Bezug genommen werden.²¹ Gewaltbetroffenen Müttern wird in solchen Verfahren vorgeworfen, den Vortrag von Partnergewalt bewusst wahrheitswidrig und manipulativ einzusetzen in der Absicht, den Kindesvater von der

10 Für das Berichtsjahr 2022 geben befragte Frauenhäuser an, 10.114 Frauen mit Kindern und 6.268 Frauen ohne Kinder aus Platzgründen abgelehnt zu haben, weitere 4.862 Frauen wurden aus anderen Gründen (ältere Söhne, psychische Erkrankungen, etc.) abgelehnt, vgl. Ruschmeier, René / Ornid, Nikola / Gordon, Judith / Himbert, Elisa / Ogarev, Alexander / Weis, Stefan: Kostenstudie zum Hilfesystem im Auftrag des BMFSFJ, Berlin 2023, S. 70.

11 Ebd., S. 37.

12 Vgl. ebd., S. 78 ff.

13 Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewaltschutzgesetz – GewHG), BT-Drucks. 20/14025.

14 Am 14.02.2025 hat auch der Bundesrat dem Gesetzentwurf der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD, BT-Drucks. 20/14025, zugestimmt.

15 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG), v. 11.12.2001, BGBL. I S. 3513, in Kraft getreten am 01.01.2002.

16 M.w.N. Dutta, Anatol / Jacoby, Florian / Schwab, Dieter (Hrsg.): FamFG – Kommentar, 4. Auflage, Bielefeld 2022, Vor §§ 210 ff., Rn. 4.

17 Insofern käme der Anspruch nur in Bezug auf bspw. neue Lebensgefährten in Betracht, vgl. Kaiser, Dagmar / Schnitzler, Klaus / Schilling, Roger / Sanders, Anne (Hrsg.): BGB Familienrecht, 4. Auflage, Baden-Baden 2021, § 3 GewSchG, Rn. 3 ff.

18 Vgl. zum Nebeneinander der Anspruchsgrundlagen ebd., § 2 GewSchG, Rn. 29.

19 M.w.N. DGB: Wie unabhängig sind Frauen in Deutschland?, Berlin 2024, S. 15.

20 Vgl. etwa OLG Köln v. 29.09.2022, Az. II-14 UF 57/22, 14 UF 57/22; KG v. 04.08.2022, Az. 17 UF 6/21; OLG Hamburg v. 09.02.2021, Az. 12 WF 11/21.

21 OLG Köln v. 08.05.2023, Az. II-25 UF 19/23; inzwischen ausdrücklich aufgehoben durch BVerfG v. 17.11.2023, Az. 1 BvR 1076/23.

elterlichen Sorge bzw. dem Umgang auszuschließen.²² Repräsentative Aussagen zur Rechtspraxis können derzeit nicht getroffen werden, weil die Rechtsprechung zu diesen Fallkonstellationen gerade in den unteren Instanzen nicht systematisch erfasst wird bzw. schon gar nicht zugänglich ist. Auf die Defizite der Datenlage wird seit Längerem hingewiesen,²³ vonseiten der Bundesregierung war bis zuletzt aber keine Datenerhebung geplant.²⁴ Es liegen jedoch unter anderem Rechtsprechungs- und Medienberichtanalysen,²⁵ Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Familiengerichten und Jugendämtern²⁶ und eine nichtrepräsentative Befragung von Alleinerziehenden zu Beratungserfahrungen bei Trennung²⁷ ebenso wie die Evaluierung der (Nicht-)Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland²⁸ vor. Sie haben einen zentralen Befund gemeinsam: Eine solide Risikobewertung und ein Screening auf Vorfälle häuslicher Gewalt sind von wesentlicher Bedeutung, um zu gewährleisten, dass Gefahren für die Sicherheit und das Wohlergehen des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes erkannt werden können und um sicherzustellen, dass Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht nicht die Fortsetzung von Missbrauch und Kontrolle erleichtern.²⁹

III. Umsetzung der Istanbul-Konvention und kritische Prüfung kinderschaftsrechtlicher Prinzipien

In der Gesamtschau der vorgelegten Untersuchungen lässt sich durchaus Anlass zur Forderung nach einem systematische(re)n Schutz von Gewaltbetroffenen im familiengerichtlichen Verfahren begründen. Allein mit der Berücksichtigung der in der Istanbul-Konvention vereinbarten Schutzmechanismen käme Deutschland hier einen großen Schritt voran.

Dabei setzt Art. 31 IK den maßgeblichen Standard: Die Vertragsstaaten müssen gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen ergreifen, um Partnergewalt in Sorgerechts- und Umgangsverfahren zu berücksichtigen und um sicherzustellen, dass die Ausübung von Sorge- und Umgangsrechten nicht die Sicherheit der gewaltbetroffenen Elternteile und Kinder gefährdet. Ohne die entsprechende Sensibilisierung der Berufsgruppen, die an diesen Verfahren beteiligt sind, werden diese Maßnahmen jedoch nicht umgesetzt werden können. Hier geht es vor allem um Mitarbeitende der Jugendämter und Polizei, um Verfahrensbeistände (§ 158 FamFG), Sachverständige (§ 163 FamFG) und schließlich Familienrichter*innen. Demgemäß ist in Art. 15 IK die Verpflichtung normiert, angemessene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für diese Berufsgruppen bereitzustellen und dabei auch Fragen von Aufdeckung und Prävention häuslicher Gewalt zu behandeln. Eine weitere für das Familienrecht bedeutsame Vorgabe betrifft verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren: Art. 48 IK sieht bei vorangegangener Partnergewalt ein Verbot dieser außergerichtlichen Konfliktlösungsmechanismen vor, weil davon ausgegangen wird, dass sich gewaltausübende und gewaltbetroffene Elternteile nicht gleichberechtigt begegnen können. Bei Opfern werde „unweigerlich ein Gefühl von Scham, der Ohnmacht und der Verletzlichkeit hervorgerufen“, Täter hingegen verspürten ein Gefühl von Macht und Dominanz.³⁰

Den internationalen Vorgaben stehen – bislang auch für Fälle häuslicher Gewalt unverändert – die zentralen kinderschafts-

rechtlichen Grundprinzipien gegenüber: Der Grundsatz der *gemeinsamen* elterlichen Sorge verheirateter Eltern (§§ 1626 f. BGB) und die Annahme, dass der Umgang mit *beiden* Elternteilen dem Kindeswohl am meisten diene (§ 1626 Abs. 3 BGB), ebenso wie das Einigungsgebot der beiden Elternteile im Streitfall (§ 1627 BGB), das vom verfahrensrechtlichen Hinwirken auf Einvernehmen (§ 156 FamFG) flankiert wird. Die Elternteile sollen außerdem alles unterlassen, was eine Beziehung zum anderen Elternteil erschwert (§ 1684 Abs. 2 BGB, sogenannte Wohlverhaltensklausel).

Gerade in Kindschaftsverfahren mit vorangegangener Partnergewalt müssen diese Grundprinzipien – die auf der Annahme beruhen, es stünden sich zwei Elternteile auf Augenhöhe gegenüber – kritisch überprüft werden. Das betrifft insbesondere Sorgerechtsverfahren nach § 1671 BGB, Verfahren zur Regelung des Umgangs § 1684 Abs. 3 S. 1 BGB sowie Kinderschutzverfahren nach § 1666 BGB. Und dabei geht es nicht nur um den Schutz gewaltbetroffener Kinder und deren physisches und psychisches Wohl: Denn Art. 31 Abs. 2 IK formuliert ein eigenständiges Schutzrecht des gewaltbetroffenen Elternteils. Von einer flächen-deckenden und systematischen Überprüfung der Grundprinzipien kann mit Blick auf die oben erwähnten Befunde derzeit aber keine Rede sein. Angesichts der Regelungslücke im nationalen Recht behelfen sich Gerichte zur Begründung des Schutzes gewaltbetroffener Elternteile zumeist mit der Herleitung über das Kindeswohl.³¹ Vereinzelt wird in neuerer Rechtsprechung aber auch ausdrücklich die eigene Betroffenheit der Mutter als

22 Vgl. etwa OLG Braunschweig v. 22.07.2022, Az. 1 UF 180/20; OLG Dresden v. 25.03.2022, Az. 21 UF 427/21 oder bereits OLG Zweibrücken v. 09.05.2005, Az. 6 UF 4/05.

23 Vgl. die Zusammenstellung bei Hammer, Wolfgang: Macht und Kontrolle in familienrechtlichen Verfahren in Deutschland, 2024, S. 11 f.

24 Vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der Linken „Forschung und Aufklärung – Studienergebnisse zu Ideologie statt Kindeswohlorientierung in der Praxis von Familiengerichten und Jugendämtern“ v. 07.12.2022, BT-Drucks. 20/4836.

25 Meysen, Thomas (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht, Heidelberg 2021; Hammer, Wolfgang: Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme, 2022; sowie ders.: Macht und Kontrolle in familienrechtlichen Verfahren in Deutschland, 2024, beide online: <https://www.familienrecht-in-deutschland.de/> (Zugriff: 18.02.2025).

26 Kotlenga, Sandra / Gabler, Andrea / Nägele, Barbara: Lokale Ansätze zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Regelung von Sorge und Umgang, Göttingen 2023.

27 Universität Bielefeld (Hrsg.): Beratungserfahrungen bei Trennung und Scheidung aus der Perspektive von Ein-Eltern-Familien vor dem Hintergrund von Familien- und Kindschaftsrecht, Bielefeld 2024.

28 GREVIO's (Basis) Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) – DEUTSCHLAND, GREVIO/Inf(2022)9, Straßburg 2022.

29 Vgl. ebd., Rn. 220.

30 CoE: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, 2011, Ziff. 252.

31 M.w.N. Meysen, Thomas: Anmerkung zu EGMR, I.M. u.a. gegen Italien v. 10.11.2022, 25426/20, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2023, S. 279 (280).